

An die
Polizeiinspektion Musterstadt
Musterstr. 36
9XXXX Musterstadt

**Strafantrag gegen Max Mustermann gemäß § 293 u. 294 StGB; fachliche
Stellungnahme**

Beschuldigter: Mustermann, Max; geb. am 4. November 1978
9XXXX Musterdorf, Musterweg 39

Bereits angezeigt durch den Fischereiaufseher
Hans Musterberger; geb. am 23. Juni 1979
8XXXX Musterhausen, Musterberg 90

bzw.

hiermit auch angezeigt durch den Fischereiberechtigten am Musterbach im
Gemeindegebiet Mustering, den Fischereiverein Musterbach e.V., vertreten
durch den 1. Vorsitzenden:

Alfons Musterer; geb. am 1. Januar 1966
9XXXX Musterwang, Musterleite 72,

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Umfang, der am 11. Juni 2017 um 16.20 Uhr festgestellten Verstöße des
Herrn Max Mustermann wurde von Herrn Hans Musterberger angezeigt und ist
in dessen Anzeige bereits umfangreich beschrieben. Herr Musterberger ist ein
vom Landratsamt Musterkreis bestellter Fischereiaufseher. Mir als
Vorsitzendem des Fischereivereins Musterbach e.V. wurde der Sachverhalt etwa
um 17.15 Uhr desselben Tages telefonisch ausführlich mitgeteilt.

Herr Musterberger fand eine ganze Reihe der vom Beschuldigten gefangenen
Köderfische in einer Tüte noch lebend vor. Die Fische waren weder betäubt
noch vorschriftsmäßig getötet worden. Dies konnte ich in einem Film deutlich
erkennen, den Herr Musterberger mit seinem Mobiltelefon aufgenommen hatte.

Als lange Jahre in der Fisch- und Gewässerhege tätiger Ehrenamtsökologe weise ich zum anderen darauf hin, dass sich dieser Sachverhalt (fehlende Betäubung und Tötung) im Zweifelsfall auch eindeutig im Labor an den wegen völlig unsachgemäßer Behandlung bereits erstickten Fischen nachweisen ließe, die Herr Musterberger konfisziert und im Gefrierfach aufbewahrt hat. Das den gesetzlichen Maßgaben entsprechende und waidgerechte Vorgehen wäre gewesen: Betäubung durch Schlag auf die Schädelregion über den Augen und anschließend Kiemenrundschnitt oder Herzstich. Herrn Mustermanns Fische verendeten wegen Stress und Sauerstoffmangel. Dass diese Tiere keinen wirtschaftlichen Wert darstellen wie Karpfen, Forellen oder Hechte, spielt für uns als Verein, der sich nach seinen Möglichkeiten finanziell und vor allem auch immateriell durch das Engagement ehrenamtlicher Idealisten für die Ökologie der Gewässer und der darin lebenden Fische einsetzt, keine Rolle.

Weil der Beschuldigte die von ihm erbeuteten und noch lebenden Fische in einer trockenen Plastiktüte aufbewahrte, war zudem zwingend davon auszugehen, dass sie bereits nach kurzem Aufenthalt in diesem Behältnis durch Stress und Schleimhautverletzungen bei Zurücksetzen nicht mehr lebensfähig gewesen wären und sie daher nicht mehr zurückgesetzt werden konnten, als Herr Musterberger zur Fischereikontrolle eintraf. Es war unumgänglich, die noch lebenden Fische waidgerecht zu töten, wie dies durch den Fischereiaufseher auch umgehend veranlasst wurde, um das unnötige Leiden der Fische zu beenden.

Bei genauerer Durchsicht der Fische stellte Herr Musterberger dann fest, dass es sich um 17 Fische handelte und 16 von ihnen der Fischart Bitterling (*Rhodeus amarus*) zuzurechnen waren. Bitterlinge sind laut Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes ganzjährig geschont und hätten gar nicht entnommen werden dürfen. Dass Bitterlinge diesen außerordentlichen Schutzstatus genießen, ist normalerweise Bestandteil der

staatlichen Fischerprüfung; auch auf unserem Fischereierlaubnisschein wird unmissverständlich darauf hingewiesen.

Zudem ist das spezifische Fischereiausübungsrecht, nämlich die behördlich und vom Verein vorgegebenen Bestimmungen für Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen an unseren Gewässern, so geregelt, dass pro Tag auf keinen Fall mehr als zehn Fische entnommen werden dürfen. Auch diese Vorgabe hat ökologische Gründe.

Der tierschutzgerechte Umgang mit den gefangenen Fischen wird bei allen Mitgliedern selbstverständlich vorausgesetzt, nachdem die Fischereiausübung in den Vereinsgewässern eigenverantwortlich nur nach bestandener Fischerprüfung erlaubt ist. Somit sind nach unserer Ansicht mehrere Sachverhalte relevant:

- Fehlende Betäubung und Tötung der gefangenen Fische: Verstoß gegen Tierschutzgesetz § 17 Nr. 2a und 2b
- Entnahme von mehr als den zehn erlaubten Fischindividuen, die vom Fischereiberechtigten für seine Mitglieder (Fischereiausübungsrecht) festgelegt wurden: Verstoß gegen Strafgesetzbuch § 293; hier liegt der Tatbestand der Fischwilderei vor.
- Entnahme und Tötung einer ganzjährig geschonten Fischart: Verstoß gegen die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes, § 11 Abs. 3.

Wie Herr Hans Musterberger erstattet auch der Fischereiverein Musterhausen als Fischereiberechtigter in diesen Punkten Anzeige gegen Herrn Max Mustermann und stellt hiermit gemäß § 294 StGB Strafantrag wegen des Verstoßes gegen § 293 StGB.

Wir bitten also, die aus unserer Sicht äußerst bedenkliche Handlungsweise des Beschuldigten Max Mustermann in diesen drei Ebenen rechtlich zu überprüfen und dann auch gebührend zu ahnden.

Zudem fragen wir an, inwieweit Herrn Mustermann eine weitere Fischereiausübung in bayerischen Gewässern überhaupt noch gestattet werden kann. Auch wenn unser Verein ihm die Fischereiausübung an den Vereinsgewässern künftig nicht mehr ermöglicht, bleibt er im Besitz eines staatlichen Fischereischeins, obwohl nach unserem Dafürhalten offensichtlich ist, dass der Beschuldigte selbst grundlegendes Wissen (Kenntnis streng geschützter Arten) und elementare Fähigkeiten (tierschutzgerechtes Betäuben und Töten) nachweislich nicht, wie von jedem Angler zu fordern ist, zur Anwendung bringen kann.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass die in Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFiR) in Punkt 13.8. vorsehen, dass die den Fischereischein ausstellenden Kommunalverwaltungen einen Fischereischein einziehen können, wenn sie von Justiz oder Kreisverwaltungsbehörden, die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang verfolgen, über die mangelnde Eignung von Anglern unterrichtet werden.

Ich hoffe den Sachverhalt vollständig und umfassend erläutert zu haben, bitte Sie um Unterrichtung über den Fort- beziehungsweise Ausgang des Verfahrens und verbleibe mit besten Grüßen

Musterwang, 13. Juni 2017

Alfons Musterer